

Wie kam es aber, daß diese Editionstradition des 16. Jahrhunderts mit der 3. Auflage des Hospinian'schen Werkes (1669) abriß und völliger Vergessenheit anheimfiel? An dieser Stelle wird die ganze Tragweite der Entscheidung von St. Baluze erkennbar, als er die oft zitierte Handschrift der Sammlung des Benedictus Levita aus dem 11. Jahrhundert zum Haupttextzeugen erhob und die übrigen Codices in den Variantenapparat verbannte. Denn Baluze kannte, wie er uns versichert, die Edition der Magdeburger Centuriatoren, die nach ihm kein Herausgeber mehr eingesehen hat. Er kannte darüber hinaus den genannten Wolfenbütteler Codex, aber er verwarf ihn wegen seiner angeblich falschen Datierung⁴⁶⁾! Dieser Bannspruch wirkt bis zur Stunde: Bis in die beiden letzten Ausgaben des sog. „Capitulare monasticum“ hinein, die Editionen von Boretius⁴⁷⁾ und Albers⁴⁸⁾, führt das Datum des 23. August 816 in den Variantenapparaten ein völlig unbeachtetes Dasein. Selbst Albers verzichtete darauf, auf die Problematik des Zeugnisses der Handschrift von Wolfenbüttel einzugehen⁴⁹⁾. Das Kapitular vom 23. August 816 und mit ihm die Primärüberlieferung des Kapitulars vom 10. Juli 817 aber war durch den verhängnisvollen Entschluß Baluzes, der sich für die kanonistische Sekundärüberlieferung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs d. Frommen entschied, für nahezu drei Jahrhunderte verschüttet.

Obschon sehr bald nach dem Erscheinen der Kapitularien-Ausgabe von Boretius die Kritik an dieser Edition laut wurde, die bis heute nicht mehr verstummt ist⁵⁰⁾, unterblieb eine Neuausgabe der Aachener monastischen Gesetzgebung Kaiser Ludwigs d. Frommen in dem 1904 erschienenen 2. Concilia-Band der MGH. A. Werminghoff, der verdienstvolle Herausgeber der karolingischen Konzilien, begnügte sich damit, über die damals bekannten Handschriften der monastischen Gesetzgebung Ludwigs d. Frommen hinaus weitere Codices, auf die er bei Bibliotheks-

⁴⁶⁾ St. Baluze, *Capitularia regum Francorum* 2, 1083 f.

⁴⁷⁾ Boretius, *MG. Capit.* 1, 344.

⁴⁸⁾ Albers 3, 115.

⁴⁹⁾ Albers, *StMGBO.* 28 (1907) 537 f.

⁵⁰⁾ Vgl. V. Krause, *NA.* 16 (1890) 421—429; E. Seckel, in: *Festschr. f. Hch. Brunner* (1914) S. 378; H. Breßlau, *NA.* 42 (1921) 215 f., 581 f.; K. Christ, *DA.* 1 (1937) 296 f., 310—313; P. W. Finsterwalder, *Hist. Jb.* 58 (1938) 419; S. Stein, *Le Moyen-Age* 3^e sér. tom. 12 (1941) 2—5; W. A. Eckhardt, *Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds v. Lüttich* (1955) S. 18 f.; R. Buchner, in: *Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer* 2 (1955) 392—395; F. L. Ganshof, *Recherches sur les capitulaires* (1958) S. 8 ff.